



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz

**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Alte Münz" in 79379 Müllheim, Gerbergasse 2
Ihr Antrag vom 13.08.2019**

Freiburg, den 23.04.2020
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

aufgrund Ihres Antrages vom 13.08.2019 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

Die zurückliegenden Kontrollen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragseingang durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 10.07.2019, 11.11.2015 und am 02.04.2014 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

„Mängel bei der Kontrolle am 10.07.2019:

1. Defekter Fensterrahmen.
2. Schlecht gereinigte Kühlraumtüren- und Rahmen.
3. Verunreinigte Gerätschaften.
4. Unsachgemäß gelagerte Lebensmittel

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Mängel bei der Kontrolle am 11.11.2015:

1. Nicht zugängliches Handwaschbecken.

2. Verunreinigte Gerätschaften.

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung

Mängel bei der Kontrolle am 02.04.2014:

1. Verunreinigte Gerätschaften.
2. Versporete Gummidichtungen am Kühlschrank.
3. Fehlender Seifenspender im Personal-WC.

Maßnahmen und Entscheidungen: Belehrung“

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Die verspätete Informationsübermittlung bitte ich aufgrund derzeitiger personeller Engpässe zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen